



Sitzungsprotokoll

über die am Mittwoch, den 07.07.2010, um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus Traismauer, Gartenring 30, stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Karl Koll

StR Mag. Alfred Kellner, StR. Dominik Neuhold, StR. Walter Kirchner, StR. Herbert Gorth, StR. Ing. Veronika Haas, StR. Mag. Lukas Leitner, StR. Michael Schuller,

GR. Dr. Gerda Schlögl, GR. Helmut Priller, GR. Martina Teufl, GR. Helmut Brandstetter, GR. Walter Grünstäudl, GR. Mag. Anton Maurer, GR. Edith Kirchner, GR. Elisabeth Nadlinger, GR. Philipp Maschl, GR. Ing. Heribert Ötl, GR. Georg Kaiser, GR. Herbert Benischek, GR. Michaela Neuhold, GR. Raimund Schmidbauer, GR. Karl Handl

Entschuldigt:

GR. Makbule Burcu, GR. Josef Braunstein, GR. Sabine Strohdorfer, GR. Claudia Panhauser, GR. D.I. Kurt Ettenauer

Weiters anwesend:

Ing. Riedler, Fr. Kaiser

Bgm. Pfeffer übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 24.06.2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

Bgm. Pfeffer teilt mit, dass zur Tagesordnung 3 Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Die Dringlichkeitsanträge werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu den 3 Dringlichkeitsanträgen hält Bgm. Pfeffer fest, dass diese als Tagesordnungspunkte 9b) 9c) 9d) behandelt werden.

1. Beratung und Beschluss betreffend die Aufhebung einer Bausperre und die Aufhebung der Beantragung der Ausweisung von Vorbehaltsflächen

StR. Neuhold teilt mit, dass

a) die mit Beschluss vom 18.11.2008 erlassene Bausperre betreffend die Grundstücke (Parz. Nr. Baufl. .28, .29 und .30, alle KG. Traismauer) Wiener Straße 7, Wiener Straße 9 und Wiener Straße 11 behoben werden soll und folgende Verordnung erlassen werden:

Verordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2010:

Gemäß § 23 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 8000 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Grundstücke (Parz. Nr. Baufl. .28, .29 und .30, alle KG. Traismauer) Wiener Straße 7, Wiener Straße 9 und Wiener Straße 11 erlassene Bausperre ersatzlos behoben.

b) weiters soll die Beantragung der Ausweisung von Vorbehaltsflächen (gemäß § 20 NÖ Raumordnungsgesetz) hinsichtlich der Liegenschaften Wiener Straße 7, Wiener Straße 9 und Wiener Straße 11, Parz. Nr. Baufl. .28, .29 und .30 alle KG. Traismauer ersatzlos behoben werden.

Über Antrag von StR. Neuhold beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR. Neuhold, GR. Benischek) die Aufhebung einer Bausperre und die Aufhebung der Beantragung der Ausweisung von Vorbehaltsflächen wie vorstehend angeführt.

2. Beratung und Beschluss betreffend die Festsetzung des Entgeltes für das Mittagessen im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung

StR. Kirchner teilt mit, dass ab 01.09.2010 das Entgelt für ein Mittagessen im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung mit € 3,85 festgelegt werden soll.

Über Antrag von StR. Kirchner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung des Entgeltes für das Mittagessen im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung wie vorstehend angeführt.

3. Beratung und Beschluss betreffend die Festsetzung des Entgeltes für das Mittagessen im Kindergarten

StR. Kirchner teilt mit, dass

- a) ab 01.09.2010 das Entgelt für ein Kindergartenessen mit € 3,-- inkl. der jeweiligen Umsatzsteuer festgelegt werden soll.
- b) Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung besuchen und von der NÖ Landesregierung dafür nachweislich eine Förderung bezüglich Nachmittagsbetreuung erhalten, die Stadtgemeinde Traismauer mit € 1,-- pro Essen fördert. Änderungen während des Jahres werden laufend berücksichtigt und vom Amt der NÖ Landesregierung der Stadtgemeinde Traismauer schriftlich mitgeteilt.

Über Antrag von StR. Kirchner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung des Entgeltes für das Mittagessen im Kindergarten wie vorstehend unter Punkt a) und b) angeführt.

4. Beratung und Beschluss betreffend die Abänderung der Förderungsrichtlinien von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass die Förderungsrichtlinien für die Gewährung von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte wie folgt per 01.07.2010 abgeändert werden sollen.

Richtlinien für die Gewährung von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte

1. Grundlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2010

2. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Traismauer gewährt über Ansuchen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte. Das Stipendium ist eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**, die pro Anlassfall für maximal 6 Kalendermonate gewährt wird.

3. Voraussetzungen

Der Förderungswerber hat seinen Hauptwohnsitz in Traismauer und ist **österreichischer Staatsbürger** oder **Staatsangehöriger** eines anderen **EU-Mitgliedstaates**.

Auslandsstudienaufenthalte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen eines Diplom-, Master- (Uni, FH) oder Doktoratstudiums sowie Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen einer berufsvorbereitenden Ausbildung (Kolleg, etc.) Dabei erfolgt der Auslandsstudienaufenthalt frühestens nach dem dritten Semester des ersten Studienabschnittes (Uni, FH).
- Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen von EU-Förderprogrammen.

Die Anerkennung von an der Gastinstitution abgelegten Prüfungen und Leistungen ist nachzuweisen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung soll möglichst keine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststudiendauer (maximal ein Semester pro Studienabschnitt) gegeben sein.

Das Ansuchen ist bis spätestens **6 Monate nach dem Auslandsstudienaufenthalt** einzureichen.

4. Förderung

Ab 01.07.2010 beträgt die monatliche Förderung € 50,--. Für folgende Kalenderjahre ist die monatliche Förderung wertgesichert nach dem VPI 1996 (Basis Jänner 2010).

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und nach Abschluss des Auslandsstudienaufenthaltes.

5. Schlussbestimmungen

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Werden sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Bürgermeister mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut.

Diese Richtlinien gelten für Auslandsstudienaufenthalte ab 01.07.2010.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abänderung der Förderungsrichtlinien von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte wie vorstehend angeführt.

5. Beratung und Beschluss betreffend ergänzende Festsetzung des Musikschulgeldes

StR. Kellner berichtet:

Bezugnehmend zur 11. Novelle NÖ Musikschulplan/24. Sitzung des NÖ Musikschulbeirats am 04. Mai 2010 bzw. Beschluss Landesregierung vom 29. Juni 2010 ändert sich ab dem Schuljahr 2010/2011 die Förderung von Erwachsenen wie folgt:

Ab dem Schuljahr 2010/11 werden keine Wochenstunden, die im Einzel- und Kleingruppenunterricht von Erwachsenen über 19 Jahre besucht werden, gefördert (Berechnung für das Schuljahr 2010/11: Am Stichtag 30.10.2010 – 20 Jahre alt gilt als Erwachsener).

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Hauptfach Gesang: Hier gilt die Regelung erst über 28 Jahren (Stichtag 30.10.2010)
- Erwachsene, für die zum Stichtag Familienbeihilfe bezogen wird (z. B. StudentInnen)

- Präsenz- und Zivildienster
- Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither
- Kurs- und Klassenunterricht ab 4 Personen pro Wochenstunde

Die Ausnahmeregelung für den Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither soll in den kommenden drei Jahren evaluiert werden.

Antrag:

Ergänzend zum GR-Beschluss vom 28.06.2006 werden zusätzlich, ab dem Schuljahr 2010/11, zu den Haupt- und Ergänzungsfächer folgende Erwachsenentarife ab dem vollendeten 19. Lebensjahr beschlossen:

Gefördert vom Land:

HF 7a:	K4-50	inkl. Theorie	€ 300,--
HF 7b:	K4/2-25	inkl. Theorie	€ 150,--

Keine Landesförderung:

HF 2/Ew	E-50	inkl. Theorie	€ 1.500,--
HF 2a/Ew	E-50/14-tägig	inkl. Theorie	€ 750,--
HF 3/Ew	E-40	inkl. Theorie	€ 1.200,--
HF 4/Ew	E-30	inkl. Theorie	€ 900,--

Über Antrag von StR. Kellner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ergänzung der Festsetzung des Musikschulgeldes wie vorstehend angeführt.

6. Beratung und Beschluss betreffend Veranstaltungsordnung Schloss

StR. Neuhold teilt mit, dass ab 01.07.2010 die Veranstaltungsordnung inkl. Preisliste für die Nutzung der Räumlichkeiten im Schloss gemäß der vorliegenden Veranstaltungsordnung festgelegt werden soll:

Veranstaltungsordnung für das Schloss Traismauer

I.

Die Räumlichkeiten des Schlosses können grundsätzlich von jedem Traismaurer Verein (jeder Traismaurer Vereinigung) für Veranstaltungen bildnerischer, gesellschaftlicher bzw. kultureller Art genutzt werden.

Gewerbliche Veranstaltungen i. S. dieser Veranstaltungsordnung sind Musik- oder Theaterveranstaltungen, Kabaretts o. A., die öffentlich angekündigt, AKM-pflichtig und/oder gegen Entgelt (auch freiwillige Spenden) besucht werden können.

In unklaren Fällen, den Veranstalter oder die Veranstaltung betreffend, entscheidet im Sinne dieser Ordnung der vom Bürgermeister betraute Verantwortliche endgültig über die Bewilligung der Veranstaltung.
Heizperiode von Oktober bis Ende März!

II.

Für die Nutzung gelten die jeweils gültigen Tarife (s. Anhang zur Veranstaltungsordnung für das Schloss Traismauer). Über Sonderkonditionen bzw. Erlass (Subvention) entscheidet der vom Bürgermeister betraute Verantwortliche endgültig. Ein Ansuchen dazu hat schriftlich zu erfolgen und wird im Falle der Gewährung schriftlich bestätigt. Der Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist darüber in Kenntnis zu setzen.

III.

Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung im Schloss durchführt, sich als solcher öffentlich ankündigt und durch die Schlüsselübernahme bei der Gemeinde als solcher auftritt.

IV.

Der Veranstalter hat während der(n) Veranstaltungen(en) bzw. der notwendigen Vorbereitungsarbeiten dazu am Veranstaltungsort anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass die Besucher im Falle einer auftretenden Gefahr den Veranstaltungsort rechtzeitig verlassen. Er ist auch für die Einhaltung dieser Ordnung durch seine Mitarbeiter verantwortlich und haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Folgen nicht ordnungsgemäßer Nutzung der gemieteten Räume. Die Räumung und Reinigung hat unverzüglich nach der(n) Veranstaltung(en) zu erfolgen. Allfällige Sondervereinbarungen sind mit dem vom Bürgermeister betrauten Verantwortlichen abzuklären. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtgemeinde Traismauer keinerlei Haftung für Personen und Sachen während der Veranstaltung übernimmt.

V.

Bei Schlüsselübergabe im Sekretariat der Stadtgemeinde (bei Hochzeiten im Standesamt) ist diese Ordnung durch die Unterschrift des Veranstalters zur Kenntnis zu nehmen, die Übernahme und Übernahmezeit des jeweiligen Schlüssels zu bestätigen sowie der voraussichtliche Rückgabetermin festzuhalten. Erst dann darf der jeweilige Schlüsselverantwortliche der Gemeinde (Sekretariat bzw. Standesamt) den Schlüssel ausfolgen.

VI.

Diese unterzeichnete Ordnung bleibt bei der Stadtgemeinde Traismauer, sodass jederzeit von den Gemeindeorganen die außer Haus befindlichen Schlüssel bzw. die momentanen Schlossbenutzer festgestellt werden können. Ein Exemplar erhält der jeweilige Veranstalter:

ANHANG ZUR VERANSTALTUNGSORDNUNG FÜR DAS SCHLOSS TRAISMAUER
[PREISLISTE (gültig ab 1. Juli 2010)]

Raum	Gewerblich (exkl. MwSt.)		Privat (inkl. MwSt.)	
	Halber Tag	Ganzer Tag	Halber Tag	Ganzer Tag
Festsaal	100,00	200,00	40,00	80,00
<i>in der Heizperiode plus:</i>	10,00	20,00	10,00	20,00
Harrachzimmer	55,00	110,00	20,00	40,00
<i>in der Heizperiode plus:</i>	7,50	15,00	7,50	15,00
Videoraum (Hofgewölbe)	55,00	110,00	20,00	40,00
<i>in der Heizperiode plus:</i>	7,50	15,00	7,50	15,00
Schlosshof	105,00	210,00	50,00	100,00
<i>Bei Mitbenutzung einer Veranstaltung im Festsaal oder im Videoraum: Ermäßigung von:</i>			10,00	20,00
Sonderausstellung (1.OG)	20,00	40,00	20,00	40,00
Frescoraum (1.OG)	15,00	30,00	15,00	30,00
Gang (1.OG)	10,00	20,00	10,00	20,00
Räume im 2.OG				
1	10,00	20,00	10,00	20,00
2	22,00	44,00	22,00	44,00
3	17,00	34,00	17,00	34,00
5	18,00	36,00	18,00	36,00
6	20,00	40,00	20,00	40,00
7	14,00	28,00	14,00	28,00
8	35,00	70,00	35,00	70,00
9	22,00	44,00	22,00	44,00
10	33,00	56,00	33,00	56,00
11	22,00	44,00	22,00	44,00
Summe 1-3	49,00	98,00	49,00	98,00
Hochzeiten; mit Agape im Festsaal (halber Tag)			40,00	
<i>in der Heizperiode plus</i>			10,00	
Hochzeiten; mit Agape im Schlosshof (halber Tag)			50,00	

Es wird nachdrücklich auf den Haftungsausschluss jedweder Art seitens der Stadtgemeinde Traismauer laut der „**Veranstaltungsordnung für das Schloss Traismauer**“ hingewiesen.

Über Antrag von StR. Neuhold beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festlegung der Veranstaltungsordnung inkl. Preisliste für das Schloss wie vorstehend angeführt.

7. Beratung und Grundsatzbeschluss betreffend Wanderweg in Wagram

StR. Neuhold teilt mit, dass die Stadtgemeinde Traismauer dieses Projekt des Dorferneuerungsvereins Wagram zur Neubeschilderung der Wanderwege in Wagram unterstützt und sichert eine finanzielle Unterstützung nach konkreter Kostenaufstellung zu.

Über Antrag von StR. Neuhold wird der Grundsatzbeschluss betreffend Wanderweg in Wagram vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

8. Beratung und Grundsatzbeschluss betreffend Regenwasserkanal im „Nibelungenviertel“

Vbgm. Koll teilt mit, dass der Ausschuss für Bau, Verkehrs und Immobilienwesen mit der Lösungsfindung zur Beseitigung der Oberflächenwässer im Nibelungenviertel durch einen Regenwasserkanal beauftragt wird, um heuer noch die Planung abzuschließen zu können und die Auftragsvergabe durchführen zu können.

Über Antrag von Vbgm. Koll beschließt der Gemeinderat einstimmig die Beauftragung des zuständigen Ausschusses wie vorstehend angeführt.

9a) Beratung und Beschluss betreffend Entsendung eines Vertreters in die Organisation NÖ Weinstraße

Bgm. Pfeffer teilt mit, dass ab 08.07.2010 Hr. Rudolf Hofmann, 3133 Oberndorfer Straße 41 als Vertreter der Stadtgemeinde Traismauer in die NÖ Weinstraße Region Traisental nominiert werden soll.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nominierung in die Organisation NÖ Weinstraße wie vorstehend angeführt.

9b) Beratung und Beschluss betreffend Neuerlassung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien

StR Leitner teilt mit, dass mit Wirksamkeit ab dem Haushaltsjahr 2010 die beiliegenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien beschlossen und erlassen werden sollen. Die bisherigen Wirtschaftsförderungsrichtlinien treten mit 1.1.2010 rückwirkend außer Kraft.

Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung

1. Grundlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2010

2. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Traismauer unterstützt und fördert Betriebe

- bei der Betriebsansiedelung (Neuerrichtung eines Betriebes im Gemeindegebiet) oder
- bei einer Betriebsübernahme im Gemeindegebiet.

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Betriebe

- mit einem Firmensitz in der Stadtgemeinde Traismauer bzw.
- für Filialen und/oder Zweigniederlassungen.

Dies muss mit einem Auszug aus dem Gewerberegister bzw. durch Bestätigung der WKO nachgewiesen werden (siehe auch Punkt 6).

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Mitgliedschaft zum Werbeverein Wirtschaft Traismauer (WWT) zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Beihilfe. Die Höhe der jeweiligen Wirtschaftsförderung richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (siehe dazu im Detail Punkt 5) und wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

3. Förderungsmaßnahmen für Neuerrichtung eines Betriebes

Bei der Neuerrichtung eines Betriebes beginnt der **förderfähige Betrachtungszeitraum** mit dem ersten vollen Geschäftsjahr und endet spätestens mit Ablauf des 3. Jahres, das dem ersten vollen Geschäftsjahr folgt. Folgende Parameter sind zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung** heranzuziehen:

a) Arbeitsplatzabhängiges Fördermodell, das sich an der Kommunalsteuer bemisst:

Zur Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung zählen im

- | | |
|---------------|---|
| 1. Förderjahr | 70% Rückerstattung der in diesem Jahr entrichteten Kommunalsteuer |
| 2. Förderjahr | 50% Rückerstattung der in diesem Jahr entrichteten Kommunalsteuer |
| 3. Förderjahr | 40% Rückerstattung der in diesem Jahr entrichteten Kommunalsteuer |

Für diese Förderung muss jedoch mindestens die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Mitarbeiter mit Vollzeitäquivalent pro 1.000 qm nachgewiesen werden (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit). Wahlweise kann zur Ermittlung der jährlichen Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung als erstes Förderjahr das erste volle Geschäftsjahr oder das der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahr herangezogen werden. Die Förderungsfähigkeit der Kommunalsteuer endet daher spätestens nach Ablauf des 3. vollen Kalenderjahres.

Betriebe, die im ersten vollen Geschäftsjahr oder erstem vollen Kalenderjahr

- über **3 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 600 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5) bzw.
- über **6 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 1.200 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5) bzw.

- über **9 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 1.800 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5) bzw.
- über **12 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 2.400 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5).

Die sonstigen Höhen der jeweiligen Rückerstattung richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (siehe dazu Punkt 5).

b) Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge:

Abschluss von neuen Lehrverhältnissen mit Lehrlingen mit Hauptwohnsitz in Traismauer innerhalb des Betrachtungszeitraumes.

Die Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung beträgt pro Lehrverhältnis und

1. Lehrjahr	€ 600,--
2. Lehrjahr	€ 400,--
3. Lehrjahr	€ 200,--

Die Förderung kann jeweils nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres zu Kalenderende beantragt werden. Voraussetzung dafür ist der Hauptwohnsitz des Lehrlings während des vollen Kalenderjahres, in dem die Antragstellung erfolgt (wird durch das Meldeamt der Gemeinde bei Antragstellung überprüft).

c) Investitionsbeihilfe, die sich an den Investitionskosten bemisst:

Für aktivierungspflichtige Investitionen (Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen, Skonto, etc.), die bei Betrieben im Gemeindegebiet in Auftrag gegeben werden, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung 5 % dieser Investitionskosten. Für den gesamten Betrachtungszeitraum wird maximal ein Gesamtbetrag in Höhe von € 5.000,-- (entspricht einem Auftragsvolumen von €100.000,--) für die Bemessungsgrundlage anerkannt. Dieser Anteil kann verteilt auf den gesamten Betrachtungszeitraum in Anspruch genommen werden.

d) Investitionsbeihilfe, die sich an der Höhe der Aufschließungsabgabe bemisst:

Für die Bemessungsgrundlage der Wirtschaftsförderung können bis zu 50 % der vorgeschriebenen und bezahlten Aufschließungsabgabe angerechnet werden. Dieser Anteil kann frühestens in dem der Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr mit Jahresende in Anspruch genommen werden.

4. Förderungsmaßnahmen für Betriebsübernahmen

Bei Betriebsübernahme beginnt der **förderfähige Betrachtungszeitraum** zum Übernahmzeitpunkt und endet spätestens mit Ablauf des Folgejahres. Die Betriebsübernahme ist mit einem Auszug aus dem Gewereregister bzw. durch

Bestätigung der WKO nachzuweisen (siehe auch Punkt 6). Folgende Parameter sind zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung** heranzuziehen:

a) Startbeihilfe zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, die sich an der Kommunalsteuer bemisst:

Zur Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung zählen im ersten vollen Kalenderjahr nach Neuübernahme 70% der in diesem Jahr für neue Arbeitsplätze entrichteten Kommunalsteuer.

Betriebe, die im ersten vollen Geschäftsjahr oder erstem vollen Kalenderjahr nach Neuübernahme

- über **3 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 600 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5) bzw.
- über **6 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 1.200 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5) bzw.
- über **9 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 1.800 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5) bzw.
- über **12 neue Arbeitsplätze pro 500 qm Betriebsfläche** (Gesamtgrundstücksgröße als Flächeneinheit) schaffen, erhalten eine einmalige, zusätzliche Prämie von € 2.400 ,-- (in jedem Fall zu 100% in Ausnahme des Punktes 5).

Die sonstigen Höhen der jeweiligen Rückerstattung richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (siehe dazu Punkt 5).

b) Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge:

wie 3b

c) Investitionsbeihilfe, die sich an den Investitionskosten bemisst:

wie 3c

5. Gesamthöhe der jährlichen Wirtschaftsförderung

Die gemäß Pkt. 3 a) bis d) und 4 a) bis c) ermittelte jährliche Bemessungsgrundlage je förderbaren Betrieb bildet die Ausgangsbasis für die jeweilige Wirtschaftsförderung.

Für diese Maßnahmen ist im Voranschlag der Stadtgemeinde ein jährlicher Höchstbetrag festgelegt. Die Zuerkennung der individuellen Förderungssummen für Förderungswerber erfolgt immer am Ende eines Kalenderjahres, wobei maximal der im Voranschlag vorgesehene Höchstbetrag insgesamt zur Auszahlung kommen kann. So die einzelnen Förderungsansuchen den vorgesehenen Höchstbetrag überschreiten, werden alle Förderungsansuchen prozentuell gleich innerhalb der vorgesehenen Gesamthöhe gefördert (d.h. z.B. die Voranschlagssumme liegt bei 80% der eingereichten und bewilligten Förderungssumme: alle bewilligungsfähigen Förderungsansuchen werden Ende Dezember zu 80% gefördert).

Eine Ausnahme sind die einmaligen Prämien (arbeitsplatzabhängige Prämienstaffeln pro 500 qm Betriebsfläche) aus Punkt 3.a. sowie 4.a., die in jedem Fall zu 100% innerhalb des vorhandenen Höchstbetrages ausgeschüttet werden.

6. Abwicklung

Förderungsansuchen sind je Kalenderjahr bis spätestens 15.12. unter Anschluss aller erforderlichen Nachweise an die Stadtgemeinde zu richten.

Erforderliche Nachweise als Beilage:

Mitgliedschaft zum Werbeverein Wirtschaft Traismauer
Auszug aus dem Gewereregister bzw. Bestätigung der WKO
Bei Lehrlingsförderung: Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses und des Hauptwohnsitzes
Originalrechnungen bei Investitionsförderungen

7. Schlussbestimmungen

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückgezahlt werden wenn:

- der Förderwerber bzw. sein direkter Rechtsnachfolger seinen Betrieb kürzer als 10 Jahre in der Stadtgemeinde Traismauer ab Betriebsgründung bzw. -ansiedlung oder nach gewährter Förderung betreibt,
- die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden,
- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert werden,
- die Förderungsmittel widmungsfremd verwendet wurden,
- ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt bzw.
- ständiger Zahlungsverzug betreffend Steuer und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Stadtgemeinde Traismauer vorliegt,
- nur bei arbeitsplatzabhängigen Förderungen (Pkt. 3.a. sowie 4.a.): wenn innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Fördersumme aus Punkt 3.a. sowie 4.a. ein Absinken des Gesamtmitarbeiterstandes um mehr als 30% erfolgt,
- nicht innerhalb von einem Jahr ab Vertragsunterfertigung des Grundstückskaufes (nur bei Neuansiedlungen) um die Erteilung einer Baubewilligung angesucht wird,
- der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bau- und Gewererechtsbewilligung erfolgt bzw.
- die Baufertigstellung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn erfolgt.

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich weiters das Recht vor, die gewährte Wirtschaftsförderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden.

Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Werden sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Bürgermeister in Zusammenwirken mit dem für Wirtschaftsangelegenheiten betrauten Stadtratsmitglied mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut.

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

Über Antrag von StR. Leitner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wirtschaftsförderungsrichtlinien wie vorstehend angeführt.

9c) Beratung und Beschluss betreffend Grundangelegenheiten

VbGm. Koll teilt mit, dass im Bereich Campus 33 ein weiteres Betriebsgrundstück verkauft werden soll.

Die Stadtgemeinde Traismauer verkauft das Grundstück 2528/4, KG Wagram – Campus 33 – im Ausmaß von 1.674m² - Bauland-Betriebsgebiet, 4.465m² Gfrei und Bauverbotsbereich, Gesamtausmaß 6.139m² zum Preis von € 33.483,- an die Fa. Spedition-Zagorov.

Über Antrag von VbGm. Koll beschließt der Gemeinderat einstimmig den Verkauf des Betriebsgrundstückes wie vorstehend angeführt.

9d) Beratung und Beschluss betreffend Kellergassenkonzept Leader

StR. Gorth teilt mit, dass auf Grund einer Vorerhebung und Erstbegehung (Vertreter der einzelnen interessierten Kellergassen gemeinsam mit Ing. Franz Mitterhofer/Leadermanagement und Arch. DI Kalch/NÖ Landesregierung) für Traismauer folgende Kellergassen für förderungswürdig befunden wurden:

- 1.) Wetterkreuzkellergasse in Wagram
- 2.) Wachaustraße-Kellergasse in Wagram
- 3.) Eichberger Kellergasse (Heurigen-Kellergasse, östlich des Verarbeitungsbetrieb Schabasser)
- 4.) Eichberger Kellergasse (Holz-Kellergasse westlich des Verarbeitungsbetrieb Schabasser)
- 5.) Vorberg-Waldandacht-Kellergasse Traismauer

Bestimmte Aufwendungen (anerkenbare Kosten) für die einzelnen Keller könnten demnach mit 40% gefördert werden, wenn sich die überwiegende Anzahl der Besitzer von renovierungsbedürftigen Kellern einer Kellergasse daran beteiligen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die vorangehende Erstellung eines Kellergassenkonzepts, indem zukünftige, nachhaltige Nutzungsszenarien für die jeweilige Kellergasse ermittelt werden. Dieses Konzept wird mit 70% gefördert. Abhängig von der Anzahl der beteiligten Kellergassen (in der gesamten Leaderregion) beträgt der dafür erforderliche Eigenmittelanteil pro Kellergasse max. € 752,- inkl. Ust.

Projekträger für die Konzepterstellung ist der Regionalentwicklungsverein Donauland-Traisental-Tullnerfeld.

Über Antrag von StR. Gorth beschließt der Gemeinderat einstimmig die grundsätzliche Übernahme der Eigenmittel in der Höhe von 50% (max. € 376,-) pro teilnehmender Kellergasse unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Kellergasse sich ebenfalls mit 50% an den Eigenmitteln beteiligt. Der zuständige Stadtrat soll die dafür notwendigen Gespräche führen.

10. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Schreiben der ProUmwelt GmbH. – in Kooperation zwischen ÖBB und Land NÖ wird am Bahnhof bis Ende 6/2010 das neue NÖ Fahrradverleihsystem installiert sein

Bgm. Pfeffer schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung. Die Besucher verlassen den Sitzungssaal.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

.....
(Schriftführer-Protokollierung)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Für die Fraktion der SPÖ)

.....
(Für die Fraktion der ÖVP)

.....
(Für die Liste MIT)

.....
(Für die Fraktion der FPÖ)

Nicht anwesend

.....
(Für die BLT)

Für die Ausfertigung: